

VI ZR 38/63

Verkündet
am 8. Mai 1964
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

2209 089

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des Erich H [REDACTED], Kaufmann, M [REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. die Firma K [REDACTED] & T [REDACTED] oHG, M [REDACTED]-F [REDACTED], W [REDACTED] [REDACTED],

2. Willibald T [REDACTED], M [REDACTED], B [REDACTED]str. [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 8. Mai 1964 unter Mitwirkung der Bundesrichter
Hanebeck, Dr. Bode, Dr. Hauß, Heinr. Meyer und Dr. Nüßgens
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Karlsruhe
vom 19. Dezember 1962 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten der Revision, an das
Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 29. März 1954 gegen 11.15 Uhr wurde der Personenkraftwagen des Klägers, den er selbst fuhr, von dem durch den Beklagten zu 2) gelenkten Lastkraftwagen des Beklagten zu 1) angefahren.

Der Kläger befuhr zu dieser Zeit in M [REDACTED] die T [REDACTED] straße und wollte nach Überholen eines anderen Fahrzeuges die senkrecht dazu verlaufende S [REDACTED] straße überqueren. Er hatte hinreichenden Einblick in den von rechts kommenden Teil der Stremannstraße, von wo kein Verkehrsteilnehmer kam. In den linken Teil dieser Straße hatte er erst kurz vor der Kreuzung Einsicht. Im Vertrauen darauf, daß etwa von dort kommende Verkehrsteilnehmer seine Vorfahrt beachten würden - keine der Straßen war als bevorrechtigt gekennzeichnet - wollte er in die Kreuzung einfahren. Als er erkannte, daß der von links kommende Lkw der Beklagten sein Vorfahrtsrecht nicht beachtete, bremste er seinen Pkw stark ab. Sein Versuch, nach rechts auszuweichen, mißlang. Der Lkw stieß mit dem Pkw zusammen; er kam erst hinter der Kreuzung zum Stehen.

Durch den Unfall erlitt der Kläger u.a. eine Kopfverletzung. Sein Wagen wurde beschädigt.

Der Kläger hat mit der Klage von den Beklagten als Halter und Fahrer des Lkw's Ersatz des Unfallschadens, die Feststellung ihrer Pflicht zum Ersatz des Zukunftschadens sowie gegenüber dem Beklagten zu 2) die Zuerkennung eines angemessenen Schmerzensgeldes beantragt. Dazu hat er vorgetragen:

eines Schmerzensgeldes von 200 DM verurteilt. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Im Berufungsverfahren hat der Kläger behauptet, er habe infolge des Unfalls durch Verminderung des Geschmacks- und Geruchssinnes die Fähigkeit zur Ausübung seines Berufes eingebüßt; der ihm dadurch erwachsene Erwerbsschaden sei bis zum 31. Dezember 1960 auf weitere 30.000 DM angewachsen. Er hat sein Zahlungsverlangen entsprechend erweitert und beantragt, die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn einen Betrag von 37.259,25 DM nebst 6% Zinsen aus 7.259,25 DM ab 1. Januar 1955, aus 12.259,25 DM ab 1. Januar 1956, aus 17.259,25 DM ab 1. Januar 1957, aus 23.259,25 DM ab 1. Januar 1958, aus 28.259,25 DM ab 1. Januar 1959, aus 32.259,25 DM ab 1. Januar 1960 und aus 37.259,25 DM ab 1. Januar 1961 zu bezahlen. Sein Feststellungsbegehren hat er mit Bezug auf die seit dem 1. Januar 1961 entstandenen und ferner entstehenden Schäden weiterverfolgt. Vom Zweitbeklagten hat er ein weitergehendes Schmerzensgeld verlangt, wobei er dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt hat.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Beklagten bitten, verfolgt der Kläger seine im Berufungsrechtszug gestellten Anträge weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Parteien streiten wie im wesentlichen bereits im

Berufungsverfahren lediglich noch darum, ob die Verminderung des Geruchs- und Geschmackssinnes des Klägers durch den Unfall verursacht worden ist und die Beklagten daher auch den hierauf beruhenden Schaden des Klägers zu ersetzen haben.

I.

Das Berufungsgericht hat eine Ersatzpflicht der Beklagten für diesen Schaden verneint. Es ist der Ansicht, der Kläger habe den ihm obliegenden Beweis nicht geführt, daß der Unfall die behauptete Geschmacks- und Geruchsstörung verursacht habe. Allerdings liege eine kombinierte Geruchs- und Geschmacksstörung vor, wobei nach dem Gutachten des Prof. Dr. Bay die Beeinträchtigung des Geschmacks als eine Folge der Riechstörung bestehe. Der erste Anschein spreche aber nicht für den erforderlichen (adäquaten) Ursachenzusammenhang zwischen dem Unfall und der Sinnesstörung. Derartige Geruchsstörungen könnten nach den Darlegungen der Sachverständigen nämlich sowohl neuritische Erscheinungen nach einer Infektion als auch die Folgen einer Unfallbeschädigung durch Gewalteinwirkung sein. Der Kläger sei am 27. Februar 1954 wegen eines leicht fieberhaften Infekts mit den Erscheinungen eines akuten Schnupfens behandelt worden. Daher entspreche es nicht der Lebenserfahrung, daß nur der Unfall Ursache der Sinnesbeeinträchtigung des Klägers sein könne. Der Anscheinsbeweis greife nicht ein; den Kläger treffe vielmehr die Beweislast dafür, daß der Unfall für die Geruchsstörung ursächlich geworden sei.

Diesen Beweis hält das Berufungsgericht nicht für erbracht. Wie es hervorhob, haben zwar die Sachverständigen über die medizinische Frage, ob der vom Kläger durchgemachte "leicht fieberhafte Infekt mit den Erscheinungen eines akuten Schnupfens"

als Ursache der erwähnten Störungen ausgeschlossen werden könne, verschiedene Auffassungen vertreten. Das Berufungsgericht hat sich aber den diese Frage verneinenden Sachverständigen angeschlossen. Als solche führt es die Professoren Bay und Schaltenbrand an, nach denen die traumatische Geruchsstörung ein schweres Kopftrauma mit den entsprechenden Folgen - sofortige Bewußtlosigkeit - voraussetze. Ein so schweres Kopftrauma habe der Kläger nach dem Unfall aber nicht gehabt.

Da der Kläger nicht nachgewiesen habe, daß die vier Wochen vor dem Unfall durchgemachte Infektionskrankheit als Ursache der Geruchsstörung ausgeschlossen werden könne, habe er nicht bewiesen, daß der Unfall die alleinige Ursache gesetzt habe.

II.

Das Urteil hält einer rechtlichen Prüfung nicht stand.

1. Der Ursachenzusammenhang im Ablauf desjenigen Geschehens, das den konkreten Haftungsgrund bildet, ist unstreitig. Im Streite ist nur, welcher Schaden durch den Unfall des Klägers eingetreten ist. Daher greift die Vorschrift des § 287 ZPO ein, die nach feststehender Rechtsprechung auch hinsichtlich des Ursachenzusammenhangs zwischen konkretem Haftungsgrund und dessen weiterer schädigender Auswirkung anzuwenden ist (BGHZ 4, 192, 196; 7, 287, 295; BGH LM § 287 ZPO Nr. 10; BGH Urteil vom 30. April 1963 - VI ZR 125/62 -; BGH Urteil vom 10. Juni 1958 - VI ZR 120/57 - VersR 1958, 547 = NJW 1958, 1579). Sie stellt den Tatrichter besonders frei; sie berechtigt ihn, unabhängig von der Beweislast über die Folgen einer feststehenden Körperver-

letzung zu befinden und bei Vorliegen ausreichender Unterlagen auch zu einer Schätzung zu greifen. Diese freiere Stellung im Rahmen des § 287 ZPO gegenüber der im § 286 ZPO gilt nicht nur für die Auswahl der Beweismittel, sondern auch für die Würdigung des Verhandlungsergebnisses. So kann der Richter bereits auf Grund einer erheblichen Wahrscheinlichkeit einen ursächlichen Zusammenhang feststellen, wenn sie ihm zur freien Überzeugungs-bildung ausreicht (BGH Urt. vom 1. März 1951 - III ZR 9/50 - LM ZPO § 287 Nr. 3; Urt. vom 13. November 1962 - VI ZR 214/61 - VersR 1963, 67). Diese "Schätzung" ist gerade dann am Platze, wenn über den Ablauf und den Zusammenhang komplizierter physiologischer Vorgänge im menschlichen Organismus zu entscheiden ist, weil insoweit eine nachträgliche Klarstellung mit naturwissenschaftlicher Sicherheit meist nicht gelingt.

Wie die Revision zutreffend rügt, läßt die auf die Beweislast abgestellte Begründung des Berufungsurteils erkennen, daß sich das Berufungsgericht dieser aus § 287 ZPO ergebenden freien Stellung nicht bewußt gewesen ist. So erwähnt das Berufungsurteil die Bestimmung des § 287 ZPO nicht. Bei seinen Überlegungen geht es davon aus, der Kläger habe nicht nachgewiesen, daß die vier Wochen vor dem Unfall durchgemachte Infektion als Ursache der Riechstörung ausgeschlossen werden könne. Von hier aus gelangt es zu der Auffassung, es sei nicht bewiesen, daß der Unfall die (alleinige) Ursache gesetzt haben könne. Dabei sagt das Berufungsurteil jedoch nicht, daß der Unfall als Ursache der Riechstörung ausscheide. Weiter führt das Berufungsurteil aus, es sei nicht auszuschließen, daß der Kläger die Geruchsstörung schon 3-4 Wochen vor dem Unfall nicht wahrgenommen habe, und an anderer Stelle, aus dem zeitlichen Zusammenhang lasse sich nicht zwingend auf die Unfallursache schließen.

In diesen Ausführungen offenbart sich eine Betrachtungsweise, die sich eine mit § 287 ZPO nicht vereinbare Begrenzung auferlegt. Daher konnte das Berufungsurteil keinen Bestand haben.

a) Bei erneuter Prüfung wird zu berücksichtigen sein, daß verschiedene Umstände im Rahmen des § 287 ZPO eine andere Bedeutung gewinnen können als im engeren Bereich des § 286 ZPO.

So scheidet der zeitliche Zusammenhang zwischen Unfall und erster vom Kläger wahrgenommener Riechstörung - nach den Feststellungen des Berufungsurteils etwa 8-14 Tage nach dem Unfall -, nicht schon deshalb bei der Würdigung aus, weil er "nicht zwingend" auf die Unfallursache schließen läßt. Dieser Umstand ist vielmehr mit anderen Gegebenheiten in dem dem Tatrichter nach § 287 ZPO gegebenen Ermessensbereich zu werten. Dazu gehört, daß der Kläger, wie er behauptet, zwischen Infekt und Unfall weiterhin seinem Beruf nachgegangen ist, ohne eine Beeinträchtigung festzustellen. Weiter kann die Wahrnehmung einer bestimmten Rosensorte vier Tage vor dem Unfall insbesondere dann von Belang sein, wenn davon auszugehen ist, daß der Kläger den Duft von Blumen nach dem Unfall - etwa 8-14 Tage später - nicht mehr ausstehen konnte (PAROSMIE). Es darf nicht außer acht gelassen werden, daß der Kläger nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ein besonders ausgeprägtes Geruchs- und Geschmacksvermögen besaß und gewohnt war, es bewußt zu benutzen, was dafür sprechen kann, daß seinen Beobachtungen über Bestehen und Ausfall dieser Sinnesfunktionen mehr Bedeutung zukommt als bei anderen gleichartig Geschädigten. Von derartigen Erwägungen entheben auch die Ausführungen des Gutachtens Bay (GA II S. 357 oben) das Berufungsgericht nicht, in denen das Gutachten zu der Eignung der soeben erörterten Umstände für den Ausschluß des Ursachenzusammenhangs des Schnupfens Stellung

nimmt. So wichtig seine medizinischen Erkenntnisse für das Berufungsgericht auch sein mögen, so darf von der gebotenen kritischen Würdigung der Ausführungen nicht abgesehen werden, soweit sie die entscheidende Rechtsfrage des Ursachenzusammenhangs betreffen, über die das Gericht bei weitgehender Ermessensfreiheit in eigener Verantwortung zu befinden hat.

Von Belang kann ferner sein, ob Riechstörungen der vorliegenden Art auf neuritischer Grundlage als Dauerstörungen öfter oder selten vorkommen. Der Sachverständige Faust hat hierzu bemerkt (GA II S.165), die Geruchsstörungen auf neuritischer Grundlage bildeten sich in der Regel in spätestens zwei Jahren voll zurück, man könne mit ein bis zwei Prozent Komplikationen rechnen. Der Sachverständige Schaltenbrand hat bei seiner Vernehmung ausgeführt, nur in seltenen Fällen überdauere die Geruchsstörung auf neuritischer Grundlage 8-14 Tage (GA II 213) und es seien nur wenige Promille, in denen ein Dauerschaden verbleibe (vgl. auch GA II S.195). Der Sachverständige Bay hat nach seiner Darstellung auf Influenza-Anosmien besonders geachtet, insgesamt aber vielleicht nur 10 bis 20 derartige Fälle gesehen. In dem überreichten Sonderdruck seiner Veröffentlichung ("Die Medizinische Welt" 1961 Nr. 42 S.2143, Geruchs- und Geschmacksstörungen) schreibt er (S.12 des Sonderdrucks), daß "wesentlich häufiger als die immerhin seltene Influenza-Anosmie" die traumatische Riechstörung sei.

b) Der Sachverständige Bay hat in seinem schriftlichen Gutachten und bei seiner Anhörung die Meinung vertreten, ein Ursachenzusammenhang zwischen Unfall und Riechstörung sei deshalb unwahrscheinlich, weil hierzu ein schweres Kopftrauma erforderlich sei, das beim Kläger nicht vorgelegen habe. Diese

für das Berufungsgericht bei seiner Würdigung im Rahmen des § 287 ZPO wesentliche Frage hat der Sachverständige Faust anders beantwortet (vgl. 2. Gutachten, GA I S.217/218; vgl. Anhörung GA II S.166). Er hat seine Ansicht eingehend begründet und sich insbesondere auf eigene Erfahrungen gestützt. Der Sachverständige Schaltenbrand hat bei seiner Anhörung ausgeführt (GA II S.197), nach Kopfverletzungen ohne Schädelbruch sei die Geruchsstörung "gewöhnlich" mit schwereren neurologischen Erscheinungen verbunden, als sie beim Kläger beobachtet worden seien; auf die Frage, ob bei einer Unfallverletzung der beim Kläger festgestellten Art eine dauernde Geruchsstörung nicht eine "absolute Besonderheit" darstelle, hat er jedoch eingeräumt, der Sachverständige Faust habe wahrscheinlich deswegen eine ganze Menge solcher Störungen gesehen, weil er sich "speziell" dafür interessiert habe (GA II S.217).

Bei der Auseinandersetzung mit den zu dieser Frage unterschiedlichen Meinungen der Sachverständigen hat sich das Berufungsgericht u.a. von der Erwägung leiten lassen, gegen die Überzeugungskraft der Ausführungen von Prof. Faust spreche, daß für ihn auch der nicht zwingende zeitliche Zusammenhang zwischen Unfall und Riechstörung von Bedeutung gewesen sei und daß seine medizinische Erklärung vom 1. zum 2. Gutachten gewechselt habe. In diesem Zusammenhang kann Bedeutung gewinnen, welche Überzeugung das Berufungsgericht selbst bei erneuter Abwägung im Rahmen des § 287 ZPO von der Bedeutung des zeitlichen Zusammenhangs gewinnt (vgl. oben). Zu seiner weiteren Überlegung wird zu berücksichtigen sein, daß dem Sachverständigen zum 2. Gutachten genauere Unterlagen zur Verfügung standen und der Wechsel in der medizinischen Erklärung der gegebenen

Symptome nicht schon gegen die Überzeugungskraft der letzten Ansicht zu sprechen braucht.

2. Aber auch in anderer Hinsicht unterliegt das Berufungsurteil rechtlichen Bedenken.

Das Berufungsgericht meint, der Kläger habe bei dem mißlungenen Ausschluß des Ursachenzusammenhangs zwischen Infektion und Riechstörung nicht bewiesen, daß der Unfall für diese Beeinträchtigung die "alleinige" Ursache gesetzt habe.

Offenbar ist das Berufungsgericht also der Auffassung, der Kläger habe die *A l l e i n* - Ursächlichkeit des Unfalls für die Geruchsschädigung nachzuweisen. Das ist nicht richtig. Genügend ist das Bestehen einer *M i t* - Ursächlichkeit. So würde es hinreichen, wenn die infektiöse Erkrankung die Riechschädigung des Klägers zunächst hervorgerufen hätte, diese aber ohne den Unfall abgeklungen oder gar verschwunden wäre. Auch dann wäre der jetzige Zustand nicht ohne den Unfall eingetreten und eine adäquate Verursachung gegeben. Es ist anerkanntes Rechts, daß auch dann, wenn ein Unfall einen in seiner Gesundheit geschwächten Menschen trifft und die Folgen des Unfalls erst wegen dieses Gesundheitszustandes so stark geworden sind, diese Beeinträchtigung rechtlich in vollem Umfang eine Folge des Unfalls ist (RGZ 155, 37, 41; vgl. auch das Urteil des erkennenden Senats vom 10. Juni 1958 - VI ZR 120/57 - LM ZPO § 287 Nr. 10 = VersR 1958, 547 = NJW 1958, 1579; Larenz, Schuldrecht I 6. Aufl. § 14 IIIb S.155).

Rechtsirrig hat das Berufungsurteil nur zwei Denkmöglichkeiten erwogen, nämlich ob der Schnupfen oder ob der Unfall die *a l l e i n i g e* Ursache für den Riechschaden ist.

Dagegen hat es sich nicht mit der dritten Möglichkeit auseinandergesetzt, ob nicht beide Umstände im Rechtssinne ursächlich zusammengewirkt haben. Zu einer derartigen Erwägung bestand umsomehr Anlaß, als der Sachverständige Schaltenbrand bei seiner eingehenden Vernehmung (GA II S. 193, 213) ausdrücklich bemerkt hat, es bestehe die Möglichkeit, daß ein entzündlicher Prozeß durch den Unfall reaktiviert worden sei.

III.

Daher mußte die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an den Tatrichter zurückverwiesen werden.

Die Entscheidung über die Kosten der Revision war dem Berufungsgericht zu übertragen.

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß

Heinr. Meyer

Dr. Nüßgens